

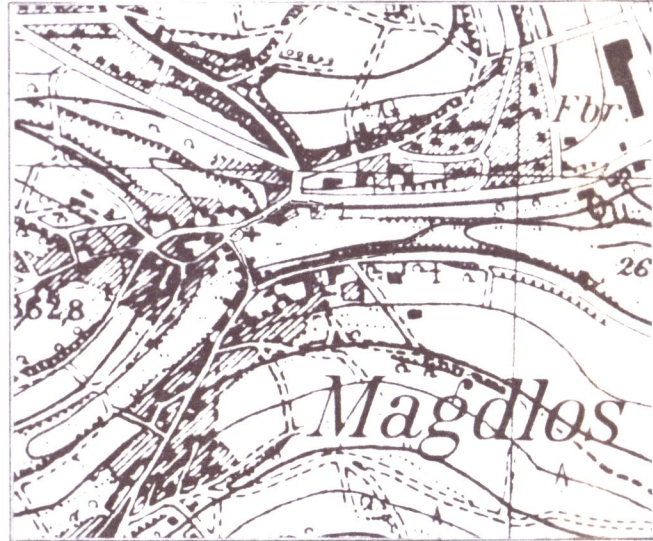
# BEBAUUNGSPLAN NR.6

## "DIE BUCHWIESEN"

### DER GEMEINDE FLIEDEN

#### AUFSTELLUNGS- UND GENEHMIGUNGSVERMERKE

#### PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN



#### ÜBERSICHTSPLAN

M 1:10000

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte nach dem Bundesbaugesetz vom 18. Aug. 1976 (BGBl. I S. 2256) in der Fassung vom 1. Aug. 1979 (BGBl. I S. 949), der Baunutzungsverordnung vom 15. Sept. 1977 (BGBl. I S. 1763) und der Planzeichenverordnung vom 30. Juli 1981 (BGBl. I S. 833) bauordnungsrechtliche Vorschriften wurden aufgrund der "Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan" vom 28. Jan. 1977 (GVBl. I S. 102) in diesen Plan übernommen.

##### 1. Aufstellungsbeschuß

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde von der Gemeindevertreterversammlung am 16.4.1985... beschlossen.

##### 2. Übereinstimmung mit dem Flurbereinigungsplan

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Flurbereinigungsplanes übereinstimmen.

Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Fulda

*A. Pohl* 17.3.1985  
(Unterschrift, Datum)

##### 3. Offenlegungsvermerk

Nach Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hat der Planentwurf vom 22.8.1984 bis 23.9.1984 öffentlich ausgelegen.

##### 4. Satzungsbeschuß

Der Bebauungsplan ist als Satzung gem. § 10 BBauG von der Gemeindevertreterversammlung am 14.11.1984 beschlossen worden.

##### 5. Genehmigungsvermerk RP

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht. Verfügung vom 9. Juni 1985 Az: 34-61d 04-01 (67) Der Regierungspräsident in Kassel Im Auftrage: *[Signature]*

##### 6. Vermerk über amtliche Bekanntmachung

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am 23.6.1985 öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist somit ab 23.6.1985 rechtskräftig.

14.7.1985  
(Unterschrift, Datum) Bürgermeister/Siegel

1. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

2. Art der baulichen Nutzung

2.1 MI Mischgebiet nach § 6 BauNVO Ausnahmen nach § 6 Abs. 3 BauNVO sind nicht zugelassen (§1 Abs. 4 BauNVO).

2.2 Fläche für Gemeinbedarf Kirche mit Pfarrhaus

2.3 Öffentliche Grünfläche

2.3.1 Spielplatz

2.3.2 Bolzplatz

2.3.3 Festplatz

2.4 Wasserflächen

2.5 Verkehrsflächen Im Bereich der Bushaltestelle ist eine Wartehalle innerhalb der Baugrenze vorgesehen. Die Größe ist mit maximal 2,50 m Breite, 7,50 m Länge und 5,00 m Höhe zulässig.

2.5.1 Öffentliche Parkflächen Die Stellplätze sind wasserdurchlässig zu befestigen, z. B. Pflaster mit breiter Fuge oder Schotter. Für je 4 Stellplätze ist ein hochstämmiger Baum anzupflanzen.

2.6 Grenze zwischen Gebieten unterschiedlicher Nutzung.

Maß der baulichen Nutzung und Gestaltung

| Baugebiet   | MI                                                                                                                                               | MI <sup>8</sup> |
|-------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| Bauweise    | offen                                                                                                                                            | offen           |
| Geschoßzahl | II                                                                                                                                               | II              |
| GRZ         | 0,4                                                                                                                                              | 0,8             |
| GFZ         | 0,7                                                                                                                                              | 1,2             |
| Dachform    | Satteldach                                                                                                                                       |                 |
| Dachneigung | mind. 30°                                                                                                                                        |                 |
| Gauben      | zulässig, wenn von Traufen mindestens 2,50 m Abstand, Vorderansicht nur als Fenster ausgebildet und insgesamt nicht länger als 1/2 Traufentiefe. |                 |

4. Grundstücksfreiflächen

4.1 Baugrenze

4.2 Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen die nach HBO im Bauwuch oder Abstandsfläche zulässig sind oder zugelassen werden können, dürfen nur innerhalb der durch Baugrenzen umfaßten, bebaubaren Fläche errichtet werden (§ 23 Abs. 5 BauNVO).

4.3 zu erhaltende Bäume

4.4 zu erhaltende Sträucher und Hecken

4.5 Neuanpflanzungen von Bäumen, z.B.: Stieleiche, Eberesche, Esche, Bergahorn, Winterlinde, Schwarzerle, Bruchweide, Obst in Sorten.

4.6 Neuanpflanzung von Sträuchern und Hecken (1 Pflanze/m²) z.B.: Hasel, Traubenkirsche, gewöhnl. Scheeball, Ohrweide, Grauweide, Salweide, Feldahorn, Hainbuche, Vogelkirsche.

4.7 Erlenreihe (Alnus glutinosa), Abstand 1,50 m, 2 j.v.s., 60 - 80, ohne Pfähle pflanzen.

5. Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahme

5.1 Vorhandene Bebauung

5.2 Vorh. Flurstücksgrenzen; die dargestellten Grenzen werden erst mit Erlaß der Ausführungsverordnung zum Flurb. Plan gem. §§ 61, 63 Flurb. in der Neufassung vom 16.03.1976 - BGBl. - I, S. 546 - rechtskräftig.

PLAN

# BEBAUUNGSPLAN NR.6

## "DIE BUCHWIESEN"

MASSTAB

1:500

AUFTRAGGEBER

gemeinde flieden

6403 flieden

PLANUNG

dipl. ing. f. bier

3509 spangenberg

DATUM

09.sept.85

änderung vom 16. jan. 87  
änderung vom 13. feb. 87

änderung vom 04. nov. 87

änderung vom 20. april 88  
" 10. okt. 88  
" 02. feb. 89